

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) m.W.v. 01.01.2011 hat der Gemeinderat am 24.02.2025 und mit Beitrittsbeschluss vom 28.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	5.022.819 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	5.182.963 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 160.144 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	- 160.144 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8)	- 160.144 €

2. Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.823.909 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus. lfd. Verw.tätigkeit	4.857.968 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus. lfd. Verw.tätigkeit	- 34.059 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.493.250 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.277.900 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus - Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 784.650 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 818.709 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	784.650 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	87.250 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	697.400 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 121.309 €

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 784.650 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.065.400 €

§ 4
Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

§ 5
Realsteuerhebesätze

Nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze wurden mit einer Hebesatzsatzung am 11.11.2024 festgesetzt mit:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

Birenbach, den 28.04.2025



Matzak
Bürgermeister